



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maaß, L.: Die Träger der inneren Kolonisation in Preußen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

verblaßt die Bedeutung dessen, was sonst am Buche, wesentlich im Kapitel „Der Dichter“ noch zu loben ist: eine recht bedeutende Anzahl guter, fruchtbarer Ideen, die unsere ideenarme Goetheforschung gut gebrauchen kann und gebrauchen wird. Leider schwimmen diese guten Ideen, die musikalischen Grundlagen Goethescher Dichtung, die Einheit zwischen Naturforschung und Poesie, die Charakterisierung der Form bei Goethe als Vereinigung der Naturtreue und der Phantastiefreiheit, alles das, gewiß fruchtbar, gründlich und originell zugleich, schwimmt in einer überreichen Wortflut von — Parteigeschwätz. Im einzelnen vortrefflich, im ganzen ebensowenig belehrend wie genießbar.

Und zum Schluß noch ein Wort über Vornehmheit. Chamberlain meint: Vornehmheit werde in Deutschland nicht geschätzt. Daß er sich darin irrt, wird er an der Rückwirkung einiger Unvornehmheiten seines Buches merken müssen. Wenn er, ganz abgesehen von anderen allzuhäufigen Kraftausdrücken, Hermann Grimm als den „schalsten und eitelsten Schwätzer“ bezeichnet (S. 752), wenn er mit großer Leidenschaftlichkeit und heftigen Kriegsgebärden gegen die Philologen das Verhältnis von Zeitwort und Eigenschaftswort in Goethes Dichtung als ureigenste, gewaltige Entdeckung genau so wiedergibt, wie wir es seit Wilhelm Scherer kennen (S. 437 und 444 ff.), so trägt er durch das Gegenbeispiel nur dazu bei, uns Vornehmheit in wissenschaftlichem und literarischem Streite lieb und wert zu machen. Aber nichtsdestoweniger nochmal und noch tausendmal: das Kapitel: der Naturforscher bleibt mit Chamberlains Namen zu einem Begriff verbunden. Das andere vergessen wir schleunigst.



Die Träger der inneren Kolonisation in Preußen

Von Dr. E. Maaß in Zehlendorf



urch Umwandlung von Gutsbezirken in Bauerngemeinden, sowie durch Urbarmachung von Heide und Moor, bereitet die planmäßige Siedlungsarbeit, die wir als innere Kolonisation bezeichnen, neuen Boden für die volksverjüngende landwirtschaftliche Arbeit. Mit Hilfe der Einrichtung des Rentengutes vermag die innere Kolonisation minderbegüterten, aber arbeitstüchtigen Volksgenossen eigene Scholle und eigenes Herdfeuer zu freiem selbständigen Schaffen anzuweisen. In Übereinstimmung mit den von der Königlichen Anstiedlungskommission und den Generalkommissionen angenommenen Grundsätzen, ist insbesondere für den deutschen Osten in der Schaffung großer leistungsfähiger Landgemeinden mit größeren,

mittleren und kleineren Bauern, nebst Handwerkern und seßhaften Landarbeitern, das Ziel der kolonisatorischen Tätigkeit zu sehen.

Durch die Verquickung rein wirtschaftlicher Forderungen mit nationalpolitischen Zielen nimmt die Ostmark eine besondere Stellung in der Organisation des Siedlungswerkes ein. Dort handelt es sich nicht schlecht hin lediglich um Wiederbevölkerung des platten Landes, sondern zugleich auch darum, das Deutschtum in den durch das Polentum gefährdeten deutschen Distrikten zu stärken, einen Wall aufzurichten gegen das Vordringen des Slawentums. Die Durchführung dieser Aufgaben ist im wesentlichen dem preußischen Staat vorbehalten, der dazu die königliche Ansiedlungskommission geschaffen hat. Einzelheiten über die Tätigkeit dürfen hier füglich übergangen werden. (Der ursprüngliche 100 Millionenfonds beläuft sich jetzt auf 550 Millionen Mark. Außerdem ist ein Domänenankaufsfonds in Höhe von 125 Millionen vorhanden.)

Wohl im Gegensatz zur nationalpolitischen Siedlungsarbeit der Ansiedlungskommission hat man die Ansiedlungstätigkeit außerhalb der Ostmarken als wirtschaftliche innere Kolonisation bezeichnet. Allgemein haben wir bei der inneren Kolonisation zu trennen die Bauernansiedlung, d. h. die Begründung von kleinen und mittleren Bauernstellen, von der sogenannten Kleinsiedlung oder Arbeiteransiedlung. Die Kleinsiedlung umfaßt nicht nur die Seßhaftmachung von landwirtschaftlichen Arbeitern, sondern auch von gewerblichen Arbeitern und Handwerkern. Sie wird selbständig aber auch im Zusammenhang mit der Bauernansiedlung durchgeführt und stellt ein ganz besonders schwieriges Kapitel der inneren Kolonisation dar.

Träger der sogenannten wirtschaftlichen Kolonisation sind grundsätzlich nicht staatliche Organe. Gleichwohl ist aber der Staat auch hier als mitwirkende Instanz beteiligt und zwar durch Vermittlung der Generalkommission.

Der wesentliche Unterschied zwischen der Tätigkeit der beiden Kommissionen besteht einmal darin, daß die königliche Ansiedlungskommission ausschließlich für die Provinzen Westpreußen und Posen ins Leben gerufen wurde, wo sie planmäßig mit staatlichen Geldmitteln deutsche Bauern und deutsche Arbeiter in den gefährdeten Teilen der beiden Provinzen ansiedelt, während sich das Tätigkeitsfeld der Generalkommission über die ganze preußische Monarchie ausdehnt und sie lediglich als Vermittler auftritt.

Die königlichen Generalkommissionen traten bereits 1817 ins Leben und waren ursprünglich dazu bestimmt, die bäuerlichen Verhältnisse in ihren besonderen Beziehungen zum Großgrundbesitz zu regeln, sowie im Anschluß an die sogenannte Stein-Hardenbergische Bauernbefreiung die Gemeinheitsteilungen durchzuführen. Diese schwierigen und vielseitigen Aufgaben hatten die Generalkommissionen in den achtziger Jahren des verfloffenen Jahrhunderts zum größten Teile gelöst. Sie standen um jene Zeit sozusagen auf dem Aussterbetat. Dadurch, daß nach Inkrafttreten der Rentengutsgegesetzgebung der Jahre 1890 und 1891 die Abwicklung des Rentengutsverfahrens den Generalkommissionen

anvertraut wurde, ist diese Behördenorganisation dem Leben erhalten geblieben. Zurzeit bestehen in Preußen acht Generalkommissionen und zwar in Königsberg für Ostpreußen, in Breslau für Schlesien, Posen und Westpreußen, in Frankfurt a. O. für Brandenburg und Pommern, in Hannover für Hannover und Schleswig-Holstein, in Merseburg für Sachsen und einige mitteldeutsche Staaten, ferner in Münster für Westfalen, in Cassel für Hessen-Nassau und endlich in Düsseldorf für die Rheinprovinz und Hohenzollern. Die Außeninstanzen der Generalkommissionen bilden die Spezialkommissionen, deren es etwa hundertundvierzig gibt. Im wesentlichen Gegensatz zur Ansiedlungskommission ist die Generalkommission im Rentengutsverfahren nur vermittelnde Behörde. Sie tritt weder als Käufer noch als Verkäufer auf. Darin drückt sich ihre eigentümliche Stellung aus. Die Generalkommission ist nicht Träger der inneren Kolonisation. Nicht sie, sondern der Verkäufer hat nach der preußischen Rentenguts-gesetzgebung die Rolle des Kolonisators. Der Verkäufer ist der Rentenguts-ausgeber. Er trägt das Risiko der Rentengutsbildung. Ihm allein liegt die technische Durchführung der Koloniebildung ob. Dagegen verbleibt der Generalkommission als Hauptaufgabe im Rentengutsverfahren die Regelung der öffentlich rechtlichen Verhältnisse. In diesen Tatsachen prägt sich nicht nur der Gegensatz zur Ansiedlungskommission deutlich aus, sondern auch die Verschiedenheit der inneren Kolonisation in Posen und Westpreußen und den übrigen Provinzen Preußens.

Als mit Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. April 1886 die Ansiedlungskommission geschaffen wurde, war für die beiden Ansiedlungsprovinzen sofort auch der Kolonisateur vorhanden. Als dagegen die wirtschaftliche innere Kolonisation durch die Rentenguts-gesetzgebung der Jahre 1890 und 1891 ins Leben gesetzt wurde, fehlte der Kolonisateur. Es fehlte die die Besiedlung örtlich ausführende technische Instanz, die von außerordentlicher Bedeutung ist.

Allerdings muß hervorgehoben und anerkannt werden, daß die Generalkommissionen bemüht waren, diese Lücke nach Möglichkeit auszufüllen, indem sie ihre Mitwirkung bei der Durchführung der Besiedlung weiter ausdehnten, als das Gesetz vorgesehen hatte. Wenn sich auch eine Reihe tüchtiger Spezialkommissare dieser erweiterten Aufgabe durchaus gewachsen zeigte, so waren doch im ganzen genommen die Generalkommissionen nicht in der Lage, die vorhandene Lücke in der Organisation der technischen Durchführung der Besiedlung genügend und zweckmäßig auszufüllen. Der Versuch, private Geschäfts-unternehmer als Kolonisatoren heranzuziehen, hatte auf die Dauer keine befriedigenden Erfolge erzielt. Immerhin sind auf diese Weise mehrere tausend Stellen begründet worden. Es lag aber doch wohl zu sehr in der Natur dieser Geschäfts-unternehmer, ihr Hauptaugenmerk auf die eigentliche Verkaufstätigkeit zu richten. Die Fürsorge für das weitere Fortkommen dieser Ansiedler ließ viel zu wünschen übrig. Es fehlten hier die höheren allgemeinen Gesichtspunkte in sozialer und gemeinnütziger Richtung. Die Generalkommissionen werden schließlich gezwungen,

die Vermittler so gut wie ganz auszuschalten, da diese nicht imstande waren, die vorhandene Lücke auszufüllen. Diese Ausschaltung hatte nun aber einen Rückgang des Umfangs der Rentengutsbildung zur Folge.

Die Notwendigkeit technischer Besiedlungsinstanzen erhellt aber ein einfacher Hinweis auf die Hauptpunkte des Besiedlungsvorganges. Die Auswahl und der Ankauf des Gutes, die zwischenzeitliche Verwaltung, die Aufstellung des Einteilungsplanes, die Herbeischaffung der Käufer, die Errichtung der Gebäude, die Regelung der Geldfrage: alles das setzt auf seiten des Kolonifators nicht nur große Geschäftsgewandtheit, sondern vor allem auch reiche Sachkunde voraus, wenn lebensfähige Besiedlungen begründet werden sollen. Zugleich muß aber auch der Kolonifator imstande sein, den gemeinwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, die mit dem Gedeihen der Siedlung verknüpft sind, gerecht zu werden. Die innere Kolonisation ist in ihrer Durchführung unbedingt ein Handelsunternehmen: es wird Boden „en gros“ (Güter) eingekauft, aufgeteilt und als Rentengüter „en detail“ verkauft. Die innere Kolonisation stellt aber auch ein gemeinnütziges, soziales Unternehmen dar: sie ruft neue Siedlungen ins Leben, baut neue Gemeinwesen auf, schafft neue örtliche Kultur- und Wirtschaftsgemeinschaften oder gliedert Menschen in bestehende an oder ein. Menschen ansiedeln, bedeutet ihnen Heim und Nahrung geben, Nahrung in jenem mittelalterlichen Sinne, in dem es bei den Zünften hieß: Handwerk geht auf Nahrung. Die innere Kolonisation hat, mit anderen Worten, Existenzgrundlagen zu schaffen und zu sichern.

Dieser Doppelcharakter der inneren Kolonisation muß entsprechend auch in der Organisation des Kolonisationsunternehmens zum Ausdruck gelangen. Im Prinzip gibt es zwei Wege: entweder begründet man ein spezifisch gemeinnütziges Unternehmen, das zugleich geschäftstüchtig ist, oder es werden an sich reine Geschäftsunternehmungen zugelassen, die in ihrer Leitung die Gewähr bieten, daß die sozialen Aufgaben der inneren Kolonisation durch sie in gemeinnütziger Weise durchgeführt werden.

Grundsätzlich werden heute mit der Durchführung der Rentengutsbildung gemeinnützige Ansiedlungsgesellschaften betraut. Sie sind, von der nationalpolitischen Siedlungsarbeit abgesehen, vornehmlich die modernen Kolonifatoren.

* * *

Als erste gemeinnützige Ansiedlungsgesellschaft wurde im Jahre 1898 auf Anregung des damaligen „Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande“, des jetzigen „Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege“, die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft G. m. b. H. zu Berlin begründet. Um ihre Gründung haben sich besonders verdient gemacht die beiden hervorragenden Träger der ländlichen Wohlfahrtsarbeit Exzellenz Thiel und Professor Heinrich Sohrey, sowie der damalige Präsident der Generalkommission Frankfurt a. D. und jetzige Präsident des Oberlandeskulturgerichts Dr. Mez.

Die Ziele dieses ersten gemeinnützigen Kolonisationsunternehmens unserer Zeit bezeichnete § 2 der Satzungen: Gegenstand des Unternehmens ist die innere Kolonisation durch Schaffung lebensfähiger ländlicher Ansiedlungen, besonders leistungsfähiger Dorfgemeinden. Zur Erreichung dieses Zieles wird beabsichtigt:

1. die Beforgung von Güterankäufen, die Aufteilung von Gütern und Ansetzung von Ansiedlern durch festbesoldete Gesellschaftsbeamte, unter Ausschluß jedes kapitalistischen Sonderinteresses;

2. die möglichst vorteilhafte Ansetzung deutscher Bauern, Handwerker und Arbeiter, geeignetenfalls unter Anwendung des Genossenschaftsprinzips;

3. eine gute Ausstattung der zu bildenden Gemeinden mit gemeinnützigen Einrichtungen und Dotationen;

4. die Gewährung der Gelegenheit für jeden tüchtigen, sparsamen Arbeiter, sich mit bescheidenen Mitteln innerhalb der Kolonie ein eigenes Heimwesen zu erwerben.

Trotz finanziell und technisch guter Durchführung einer Reihe von Kolonien mußte diese Gesellschaft nach einigen Jahren liquidieren, da ihre beschränkten Mittel für den bedeutenden Geldbedarf der inneren Kolonisation nicht zureichten. Vor allem hatte sich ihre Hoffnung auf Erlangen von staatlichem Ankaufskredit nicht erfüllt. Hinzu kam, daß diesem jungen, aufstrebenden Unternehmen die festen Stützen in den landwirtschaftlichen Kreisen fehlten. Nur ein wirklicher „Agrarier“, der bekannte Führer des Bundes der Landwirte, war im Aufsichtsrate vertreten. Und gerade Freiherr von Wangenheim ist es, der sich stets in vorbildlicher Weise innerhalb des Kreises des ostelbischen Grundbesitzes zum tatkräftigen Anwalt der inneren Kolonisation gemacht hat. Die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft mußte scheitern, einfach, weil ihr die wesentlichste Voraussetzung fehlte. Denn auch für die innere Kolonisation gilt der bekannte Satz Montecuculis: Geld, nochmals Geld, abermals Geld! Und doch hat dies kurzlebige Unternehmen, auch abgesehen von seinen Koloniegründungen, etwas Bleibendes erzielt: die theoretische Grundlage für die Organisation. „Die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft“, sagte Präsident Mez in seinem Nekrolog für sie, — „die einzige Gesellschaft, die sich an der inneren Kolonisation in wirklich gemeinnütziger Weise und mit guten Erfolgen beteiligt hat —, ist leider in Liquidation getreten; in ähnlichem Sinne wie sie wird jede Gesellschaft, die gleiche Ziele erstrebt, zu arbeiten haben.“

Und in der Tat darf die im Jahre 1903 als eingetragene Genossenschaft m. b. H. gegründete Pommersche Ansiedlungsgesellschaft als Nachfolgerin der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft bezeichnet werden, deren Verfahren und Grundsätze sie im wesentlichen annahm und weiterentwickelte. Der Genossenschaft traten der preußische Staat, die Provinz Pommern, sowie zahlreiche Landkreise bei. Der größte Teil der Mitglieder bestand aus Großgrundbesitzern. Mit Beginn des Jahres 1911 ging die Tätigkeit der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft auf die inzwischen begründete Pommersche Landgesellschaft über. Nach Ansicht der

Pommerschen Anstiedlungs-Gesellschaft hätte für diese Umwandlung kein Bedürfnis vorgelegen. Staat und Provinz waren aber entschlossen, die Bereitstellung weiterer Mittel von der Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht abhängig zu machen. An der jetzigen Pommerschen Landgesellschaft ist der Staat mit 3 Millionen, die Provinz mit 2 Millionen beteiligt; hinzu treten noch die Kreise, die Pommersche Landesgenossenschaftskasse, sowie die Pommersche Anstiedlungs-Gesellschaft mit zusammen reichlich einer Million.

Die Ostpreussische Landgesellschaft m. b. H. Königsberg wurde im Jahre 1905 von dem preussischen Staat, der Landbank in Berlin und der unter der Firma Ostpreussische Provinzialgenossenschaftskasse e. G. m. b. H. zu Königsberg bestehenden Geldausleihstelle der An- und Verkaufsgenossenschaften der Provinz gegründet. 1909 erfolgte der Ausbau der Gesellschaft. Nach dem Ausscheiden der Landbank setzte sich die Gesellschaft in erster Linie zusammen aus dem Staat, der Provinz, sämtlichen Landkreisen, sowie der Landwirtschaftskammer mit einem Gesellschaftskapital von 7151000 Mark. Das Geschäftsjahr 1911/12 brachte für die Ostpreussische Landgesellschaft eine außerordentlich bedeutsame Änderung in der Handhabung des Besiedlungsverfahrens. Durch gemeinsamen Erlaß der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 13. Dezember 1911 wurden neue, allgemeine Grundsätze für die Rentengutsbildung der Ostpreussischen Landgesellschaft festgelegt. Die Landgesellschaft führt fortan die wirtschaftliche Begründung der Rentengüter ohne Mitwirkung der Generalkommission durch. Deren Mitwirkung beschränkt sich jetzt auf die Zwischenkreditgewährung, die Ablösung der Kaufrente und die Gewährung von Baudarlehen. Diese Neuregelung des Zusammenarbeitens zwischen Siedlungsgesellschaft und staatlicher Aufsichtsbehörde gewinnt dadurch eine besondere Bedeutung, als Bestrebungen zur völligen oder teilweisen Ausschaltung der Generalkommissionen bei der Siedlungsarbeit schon seit langem auch anderweitig im Gange sind. Bekanntlich ist sogar die Frage der Aufhebung der Generalkommissionen von Fachleuten ernstlich erörtert worden (vgl. das „Archiv für innere Kolonisation“, Band I, Heft 3).

Die Landgesellschaft „Eigene Scholle“ in Frankfurt a. D., deren Errichtung dem tatkräftigen Eingreifen des Regierungspräsidenten von Schwerin zu danken ist, wurde Juni 1910 mit einem Stammkapital von 3594000 Mark begründet. Bis zum Abschluß des zweiten Geschäftsjahres hatte sich das Gesellschaftskapital auf 8288000 Mark erhöht. Außer dem preussischen Fiskus und dem Provinzialverband sind zahlreiche Kreise und Städte in der Provinz, sowie auch Banken und Aktiengesellschaften beteiligt. Als besonders erfreulich muß die verhältnismäßig hohe Beteiligung des Privatkapitals an dieser gemeinnützigen Gesellschaft betrachtet werden. Ein Beweis, wie das Verständnis für die Aufgaben der inneren Kolonisation in immer weitere Kreise dringt. Die ursprünglich für den Regierungsbezirk Potsdam errichtete Gesellschaft hat ihre Tätigkeit inzwischen auf die ganze Provinz Brandenburg ausgedehnt.

Gemeinsam ist diesen drei gemeinnützigen Gesellschaften für Pommern, Ostpreußen und Brandenburg die Beteiligung des preußischen Staates. Hierüber wird alljährlich dem Landtage eine besondere Denkschrift vorgelegt. (Über die neueste vgl. „Archiv“ Band V, Heft 5.) In diesem Zusammenhange ist auch auf die angekündigten Regierungsvorlagen zur verstärkten Förderung der inneren Kolonisation hinzuweisen. Bekanntlich sind 10 Millionen zur Übernahme von weiteren Stammanteilen bei gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften vorgesehen.

Gemeinnützige Siedlungsgesellschaften kleineren Umfanges bestehen dann noch in Hannover, Holstein und Hessen-Nassau. Die hannoversche gemeinnützige An siedlungsgesellschaft trat Ende 1907 in Tätigkeit. Sie ist im preußischen Westen die erste auf gemeinnütziger Grundlage und unter staatlicher Agide errichtete Kolonisationsgesellschaft. Der Mitgliederstand betrug am 31. März 1912 388 Genossen mit 1511 Geschäftsanteilen. Sehr lehrreich ist ein Blick auf die Liste der korporativen Mitglieder. Es sind der Genossenschaft beigetreten: die Provinzialverwaltung, die Haupt- und Residenzstadt Hannover, von anderen Städten z. B. Aurich, Emden, Geestemünde, Goslar, Osnabrück, ferner ziemlich alle Landkreise, sowie eine Reihe von Flecken und Landgemeinden. Es sind ferner Mitglieder die Landesversicherungsanstalt, die Landwirtschaftskammer, die landwirtschaftlichen Hauptvereine nebst zahlreichen Zweigvereinen, mehrere kommunale Sparkassen sowie die Königliche Klosterkammer. In dem klassischen deutschen Bauernlande Hannover kann es sich naturgemäß nur in seltenen Fällen um Aufteilungen zu Besiedlungszwecken handeln. Vielmehr steht hier im preußischen Nordwesten die Urbarmachung und Besiedlung weiter Heide- und Moorflächen im Vordergrund. Gerade die Bestiedlung dieser Ödlandereien, die neuerdings durch die in Hannover errichtete erste Moorstelle mit Mitteln des Staates und der Provinz tatkräftig gefördert wird, eröffnet für viele Zehntausende deutscher Bauern die Möglichkeit, hier eine neue Heimstätte zu begründen. In besonderem Maße kommt ferner in Hannover die Sefthafmachung von gewerblichen Arbeitern in Frage. Innerhalb dieses Rahmens findet die hannoversche Gesellschaft ihren natürlichen Wirkungskreis.

Die Schleswig-Holsteinische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft, e. G. m. b. H. zu Kiel, wurde 1908 gegründet. Ende 1911 waren hundertundsechs Genossen vorhanden, darunter der preußische Staat, die Provinz, sechzehn Kreise und vier Städte.

Im Herbst 1910 wurde die Hessische Siedlungsgesellschaft, G. m. b. H., mit einem Gründungskapital von 250000 Mark ins Leben gerufen. Die Anregung hierzu ging aus von dem Hessischen Verbands ländlicher Genossenschaften. Der Zweck der neuen Landbank, die das Ergebnis langjähriger Arbeit und Erfahrungen darstellt, soll in erster Linie darauf gerichtet sein, einen leistungsfähigen bäuerlichen Besitz zu erhalten und befestigen; weiter ist beabsichtigt, heimische ländliche Arbeiter anzusiedeln. Endlich sollen notwendige Güterzerstückelungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt werden.

Über den Plan, auch für die Provinz Sachsen eine gemeinnützige Siedlungsgesellschaft unter staatlicher Beteiligung ins Leben zu rufen, liegt seit kurzem eine beachtenswerte Denkschrift des Oberpräsidenten von Hegel vor. Die Gründung dürfte wohl in absehbarer Zeit in die Wege geleitet werden.

Auch für Schlesien ist die Errichtung einer ähnlichen Organisation geplant und zwar im Zusammenhange mit der Durchführung der Besitzfestigung. Sogar im Rheinlande ist der Gedanke der Errichtung einer gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft bereits erwogen worden. Natürlich kann es sich hier nicht darum handeln, durch Aufteilung Bauerngüter zu schaffen, sondern vielmehr umgekehrt durch planmäßige Zusammenlegung der schädlichen Bodenzersplitterung entgegenzuwirken. Die Verwirklichung dieses Projektes scheint aber noch in weiterer Ferne zu liegen.

Zwischen den hier aufgeführten gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften als Träger der inneren Kolonisation und den königlichen Generalkommissionen als mitwirkender Behörde besteht bei der Durchführung der Siedlungsaufgaben eine regelrechte Arbeitsteilung. Die ganze besiedlungstechnische Arbeit vom Gutsankauf über die zwischenzeitliche Verwaltung bis zur Auslegung der Rentenstellen und der finanziellen Regelung des Rentengutsverfahrens fällt der Gesellschaft zu. Andererseits bleibt die umfassende verwaltungstechnische Arbeit, insonderheit die Regelung der öffentlich rechtlichen Verhältnisse der neuen Gemeinde, sowie der Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Behörde vorbehalten. Die Ansiedlungsgesellschaften sind, obwohl in ihren technischen Funktionen ziemlich unbehindert, in der Durchführung des Rentengutsverfahrens beaufschlagt.

Als private Erwerbsgesellschaft ist auf dem Gebiete der inneren Kolonisation bisher nur die Landbank, Aktiengesellschaft, Berlin, hervorgetreten. Sie besteht seit 1895. Ihr Tätigkeitsgebiet dehnt sich ziemlich über die gesamte Monarchie aus. Das Aktienkapital beträgt gegenwärtig 20 000 000 Mark. Im gleichen Betrage sind Obligationen vorhanden. Auf Grund der zahlenmäßig vorliegenden Belege verdient anerkannt zu werden, daß die Landbank bei den von ihr durchgeführten Rentengutsbildungen nicht einseitig kapitalistisch arbeitet, sondern daß sie, im Rahmen ihrer praktischen Mitarbeit an der inneren Kolonisation, trotz ihrer Eigenschaft als Erwerbsgesellschaft, die Grundsätze der zuvor erwähnten vormaligen deutschen Ansiedlungsgesellschaft sich zu eigen gemacht hat. Vielleicht ist hier der Hinweis angebracht, daß von den vier Landbankdirektoren drei aus dem Staatsdienst hervorgegangen sind. Jedenfalls gibt das zahlenmäßig feststehende Gesamtbild der Rentengutsbildungen der Landbank jenen unrecht, die schlechthin einer Erwerbsgesellschaft die Fähigkeit absprechen, im gemeinnützigen Sinne den Aufgaben der inneren Kolonisation zu dienen.

Vor kurzem ist übrigens noch eine junge Erwerbsgesellschaft hinzugetreten: Deutsche Gesellschaft für innere Kolonisation mit beschränkter Haftung. Auch hier steht ein ehemaliger Staatsbeamter an der Spitze.

Eine wichtige und glückliche Ergänzung der Kolonisationstätigkeit sowohl des Staates als auch der Ansiedlungsgesellschaften bilden die Kleinsiedlungsgenossenschaften. Die Kleinsiedlung, unter der wir wie gesagt nicht nur die Seßhaftmachung von landwirtschaftlichen, sondern auch von gewerblichen Arbeitern und Handwerkern verstehen, stellt ein äußerst schwieriges Unternehmen dar. In der Praxis ergab sich bald die Notwendigkeit, für diesen besondersartigen Zweig der inneren Kolonisation selbständige kolonisatorische Organisationen ins Leben zu rufen und zwar in Form kleinerer Genossenschaften, deren Tätigkeitsfeld sich in der Regel nicht über einen Kreis hinaus ausdehnt. Diese sogenannten Kleinsiedlungsgenossenschaften haben trotz ihres oft recht geringen Kapitals schon ersprießliches geleistet. Gerade für die ihnen obliegende Kleinarbeit erscheinen sie im allgemeinen geeigneter als die großen Ansiedlungsgesellschaften, die für diesen besonderen Zweck zu teuer, zu schwerfällig und auch wohl zu wenig ortskundig arbeiten würden. Den größten Aufschwung haben die Kleinsiedlungsgenossenschaften in der Ostmark genommen. Außerhalb derselben befinden sie sich erst im langsamen Vordringen. Im Jahre 1911 waren in der Provinz Posen vierundzwanzig, in der Provinz Westpreußen sieben kleine tätig. Sowohl über die Tätigkeit der gemeinnützigen Gesellschaften, wie dieser Kleinsiedlungsgenossenschaften berichtet alljährlich das Archiv für innere Kolonisation.

In der Arbeiteransiedlung sind, von der Siedlungstätigkeit einzelner Grundbesitzer abgesehen, neben dem Domänenfiskus neuerdings auch zahlreiche Kreisverwaltungen mit Erfolg tätig, so im Osten u. a.: Osterode in Ostpr., Briesen, Kolberg-Körlin; in Hannover: Aurich, Blumenthal, Fallingb., Burgdorf, Soltau.

Eine wichtige Ergänzung der Ansiedlung neuer Siedler bildet die Festigung des Besitzes des alten deutschen Bauernstandes. Diese sogenannte Besitzfestigung besteht darin, daß häuerliche Stellen oder größere Güter in Rentengüter umgewandelt werden und zwar in der Weise, daß die jederzeit kündbaren Grundstückschulden beseitigt und die Grundstücke dafür grundsätzlich nur mit unkündbaren Abtragschulden, nämlich soweit möglich, mit einem Darlehen der Landschaft oder einer gemeinwirtschaftlichen Kreditanstalt und darüber hinaus mit einer Abtragsrente des Staates belastet werden. Die so gebildeten Rentengüter dürfen nur an solche Landwirte und Arbeiter veräußert werden, die dem Deutschtum im nationalen Sinne angehören. Es handelt sich also um die wirtschaftliche Stärkung und nationale Sicherung des deutschen Grundbesitzes. Dieses Ziel erstrebt bekanntlich das preußische Besitzbefestigungsgesetz. Bisher ist die Besitzbefestigung nur in den Ansiedlungsprovinzen durchgeführt worden. Seit 1904 wirkt in dieser Richtung in der Provinz Posen die Deutsche Mittelstandsklasse mit dem Sitze in Posen, in Westpreußen seit 1906 die Deutsche Bauernbank mit dem Sitze in Danzig.

Eine besondere Betrachtung würde die Organisation der Kultivierung und Bestellung der Ödländereien erfordern. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß

im Sommer 1912 bei dem Oberpräsidium in Hannover die erste Moorstelle in Wirksamkeit trat. Ihr gehören ein höherer Verwaltungsbeamter, ein Meliorationsbeamter und ein Landwirt an. Für die Durchführung ihrer Arbeiten steht der Moorstelle für das laufende Jahr ein Betrag von 400 000 Mark zur Verfügung, den je zur Hälfte Staat und Provinz bereitgestellt haben. Die Moorstelle hat die Aufgabe, alle in der Provinz bei der praktischen Förderung der Moorkultur gemachten Erfahrungen zu sammeln und durch Anregungen und Belehrungen zu verwerten. Ihr fällt die Aufgabe zu, das Hauptnetz für die Vorflut und die Zuwegungen der Öblandsgebiete zu entwerfen und dafür zu sorgen, daß sich die Einzelprojekte in dieses Netz sachgemäß einfügen. Sie hat bei dem Zusammenschluß der Träger des Unternehmens sowie bei der Aufstellung des Finanzierungsplanes mitzuwirken und dabei Vorschläge zu machen für etwaige aus dem Fonds zu gewährende Beihilfen.

Im Gegensatz zu Hannover ist die Landkulturkommission, nebst der ihr unterstellten Landkulturstelle für Schleswig-Holstein, der Kieler Landwirtschaftskammer angegliedert.

Im Rahmen dieser knappen Darstellung konnte neben der notwendigen prinzipiellen Erörterung der Frage die konkrete Organisation der inneren Kolonisation nur in ihren wesentlichen Zügen gezeichnet werden. Die Organisation bedeutet für die ihr anvertrauten Aufgaben viel, aber sie bedeutet doch nicht alles. Letzten Endes kommt es darauf an, daß in den Organisationen, zuvörderst an den maßgebenden Stellen, Männer wirken, die erfüllt sind von echt kolonialisatorischem Geist, denen die Sache wirklich am Herzen liegt, die mit Leib und Seele dabei sind, die — um eines symptomatischen Vorganges in der landwirtschaftlichen Woche zu gedenken — „für“ die innere Kolonisation sind. Wie draußen in unseren Überseekolonien brauchen wir auch für die Durchführung des heimischen Siedlungswerkes gewisse Persönlichkeitsfaktoren: neben der Begeisterung für die Sache eine unermüdlige Ausdauer, auch wenn die Erfolge nicht von heute auf morgen winken, und ein Nichterlahmen gegenüber Hindernissen und Hemmungen, die noch keinem Kolonisateur erspart blieben. Wissen wir doch, daß Friedrich der Große den Widerstand seiner eigenen Beamten zu bestegen hatte. Zweckmäßige Organisationen und die rechten Männer in ihrer Mitte! Beides gehört eng zusammen. Die Organisationen sind noch jung und entwicklungsfähig. Sie sind ausbaufähig und werden ständig ausgebaut. Das eine darf alle Freunde der inneren Kolonisation mit Genugtuung erfüllen, daß unsere Zeit eine stattliche Zahl von führenden Männern aufweist, die von der Notwendigkeit der großen Bestimmungsaufgaben durchdrungen, sich für ihre Verwirklichung einzusetzen bereit sind. Als besonders günstig muß der Umstand bezeichnet werden, daß der gegenwärtige Landwirtschaftsminister als maßgebendste amtliche Instanz dem gesamten Siedlungsproblem stets mit tiefem Verständnis und weitem Blick gegenübergetreten ist. Wenn die preußische Staatsregierung jetzt entschlossen ist, die innere Kolonisation in verstärktem Maße durchzuführen,

so dürfen wir sicherlich in diesem energischen Schritt zur Tat ein wesentliches Verdienst des Staatsministers Freiherrn von Schorlemer-Neser erblicken.

Mehr denn je drängen sowohl unsere weltpolitische Stellung wie unsere innere wirtschaftliche Entwicklung vom Agrarstaat zum Industriestaat mit ihren gewaltigen Bevölkerungsverschiebungen zwischen Stadt und Land zu einer kraftvollen heimischen Kolonisationspolitik. Wenn irgendwo das neuerdings etwas abgebrauchte Wort „großzügig“ am Platze ist, so ist es hier auf dem Felde der inneren Kolonisation. Das neudeutsche Siedlungswerk muß von großen Gesichtspunkten geleitet und von einem einheitlichen Willen getragen werden. Eine großzügige innere Kolonisation bedeutet die sichere Untermauerung unserer deutschen Zukunft.



Die Presse und § 193 Strafgesetzbuches

Von Landrichter Dr. Ernst Sonntag in Berlin

Das unlängst in einer Privatklage des Herausgebers der Neuen Gesellschaftlichen Korrespondenz gegen den Chefredakteur der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung ergangene Urteil, durch welches letzterer wegen Beleidigung, begangen durch einen Artikel der Norddeutschen Allgemeinen, bestraft worden ist, hat nach Inhalt und Entstehungsart dieses Artikels wieder einmal die Aufmerksamkeit auf dieses ewig akute Problem der Grenzen des Presseschutzes bei Wahrnehmung berechtigter Interessen gelenkt. Die N. A. Z. hatte während der Balkanwirren einen Artikel veröffentlicht, in welchem es hieß: „die hiesige Börse war heute ungünstig beeinflusst durch einen Artikel der N. G. K., der sich auf eine ‚besonders vorzüglich unterrichtete Seite‘ beruft“. Nach Anführung der in dem Artikel enthaltenen tatsächlichen Behauptungen, die als unrichtig bezeichnet wurden, hieß es in dem Artikel der N. A. Z. weiter: „es ist besonders unverantwortlich, durch derartige unlautere Nachrichten die öffentliche Meinung in einem Augenblick zu beunruhigen, in dem die Regierungen aller Großmächte ernsthaft bemüht sind, für immerhin schwierige Fragen eine friedliche Lösung zu finden.“ — Der Herausgeber der N. G. K. erblickte hierin den Vorwurf der unlauteren Verbindung mit der Börse und strengte deshalb die Beleidigungsklage an.

Die Verteidigung des Privatangeklagten ging, soweit sich dies nach den Zeitungsberichten feststellen läßt, dahin, daß der inkriminierte Artikel von dem verstorbenen Staatssekretär von Riederlen-Waechter selbst geschrieben worden sei, daß dieser ihm, dem Angeklagten, erklärt habe, daß solchen unrichtigen Nachrichten, die in so aufgeregter Zeit besonders gefährlich seien, mit Entschiedenheit entgegengetreten werden müsse, und daß er (der Angeklagte) also die Interessen